

## DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 24. Mai 1977

Allgemeine Richtlinien für den Dienst der evangelischen und katholischen Anstaltsseelsorger in den Vollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg. — Vergütungsrahmenordnung für Pfarrhaushälterinnen. — Ausbildung der Mesner. — Lernmittel: Zielfelder RU 7/8. — Citatio per edictum. — Sportwerkwoche für Seelsorger. — Besetzung einer Pfarrei. — Im Herrn ist verschieden.

Nr. 73

Ord. 9. 5. 77

### Allgemeine Richtlinien für den Dienst der evangelischen und katholischen Anstaltsseelsorger in den Vollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg

Nachstehend veröffentlichen wir die Neufassung der „Richtlinien für den Dienst der evangelischen und katholischen Anstaltsseelsorger in den Vollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg“. (AV. d. JuM. vom 25. April 1977 (2412 I-VI/94))

Im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat in Rottenburg, dem Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg i. Br., dem Evangelischen Oberkirchenrat in Kalsruhe sowie dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart wird für den Dienst der evangelischen und katholischen Anstaltsseelsorger in den Vollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Die Seelsorge in den Vollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg bildet einen Teil der den Kirchen obliegenden allgemeinen Seelsorge. Die Gestaltung der Dienstverhältnisse der hauptamtlichen Seelsorger in den Vollzugsanstalten richtet sich nach § 157 StVollzG.

(2) Für jede Konfession wird ein Dekan bestellt. Ihm obliegt insbesondere die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Strafvollzugs- und Kirchenbehörden, die Beratung des Justizministeriums in seelsorgerlichen Angelegenheiten, die Betreuung und der Besuch aller im Strafvollzug tätigen Seelsorger und die Visitation im Rahmen der jeweiligen kirchlichen Ordnung.

(3) Die Seelsorger und die Dekane werden vom Land auf Vorschlag der Kirchen nach den Bestimmungen des Landesbeamtenrechts in das Beamtenverhältnis berufen oder durch Dienstvertrag ange stellt. Die Beförderung oder Versetzung eines Seelsorger geschieht im Benehmen mit der betreffen-

den Kirche, die vor ihrer Stellungnahme den Dekan hört.

## § 2

(1) Die hauptamtlichen Seelsorger werden nach ihrer Bestellung durch das Land von dem zuständigen Dekan in ihr Amt eingeführt (Investitur). Entsprechendes gilt nach einer Versetzung an eine andere Vollzugsanstalt.

(2) Nebenamtliche Seelsorger können vom zuständigen Dekan eingeführt werden.

## § 3

(1) Die Aufsicht über die Seelsorger in geistlichen Angelegenheiten übt die zuständige Kirche aus. Im Rahmen dieser Aufsicht ist die Kirche berechtigt, bei ihren Seelsorgern durch den Dekan oder von der Kirchenleitung Beauftragte Visitationen vorzunehmen.

(2) Im übrigen bleiben die Vorschriften über die Dienstaufsicht bei den Vollzugsanstalten unberührt. Das Justizministerium benachrichtigt die betreffende Kirche über den Dekan, wenn gegen einen Seelsorger wesentliche Beanstandungen vorgebracht werden oder wenn gegen ihn ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet wird oder der Erlaß einer Disziplinarverfügung beabsichtigt ist.

## § 4

(1) Die hauptamtlichen Seelsorger haben im wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Abhaltung regelmäßiger Gottesdienste an den Sonn- und kirchlichen Feiertagen;
2. Einzelseelsorge einschließlich der Zellenbesuche und Aussprache mit den einzelnen Gefangenen;
3. Abnahme der Beichte und Spendung der Sakramente an alle Gefangenen auf deren Wunsch;
4. Vornahme kirchlicher Trauerfeiern und anderer Kasualhandlungen;
5. Angebot von Gruppenarbeit, Kursen und Unterweisungsstunden entsprechend dem Bekenntnis der Gefangenen;

6. Abhaltung von Besuchen und Beteiligung an Ausführungen von Gefangenen in seelsorgerlich begründeten Fällen;
7. besondere Krankenseelsorge bei Krankheitsfällen innerhalb der Vollzugsanstalt;
8. Teilnahme an Dienstbesprechungen und Mitwirkung bei der Persönlichkeitserforschung, Durchführung des Vollzugsplanes und der Freizeitgestaltung;
9. seelsorgerliche Beratung und seelsorgerlicher Beistand für die Gefangenen und deren Angehörige in Partnerschafts-, Ehe- und Familienangelegenheiten;
10. Mitwirkung bei der Fürsorge für die Gefangenen ihres Bekenntnisses und deren Familien;
11. beratende Mitwirkung bei der Anschaffung weltlicher Bücher für die Gefangenenbücherei und einverständliche Mitwirkung bei der Anschaffung und Ausgabe religiöser Bücher und Schriften;
12. Fühlungnahme mit den Gemeindepfarrern der Gefangenen und ihren Familien;
13. Veranstaltungen außerhalb der Vollzugsanstalten, die über Probleme des kirchlichen Dienstes im Strafvollzug informieren, soweit solche Veranstaltungen mit den übrigen Dienstobliegenheiten zu vereinbaren sind;
14. Mitwirkung bei der Ausbildung und Fortbildung der Anstaltsbediensteten.

(2) Der Anstaltsleiter unterstützt den Seelsorger bei der Durchführung seiner Aufgaben. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 6 ist seine Zustimmung erforderlich. Der Seelsorger im Vollzug arbeitet mit den anderen im Vollzug Tätigen zusammen.

(3) Der Seelsorger kann mit Zustimmung des Anstaltsleiters freiwillige Helfer und mithelfende kirchliche Gruppen zur Unterstützung seiner Arbeit heranziehen.

(4) Zu schriftlichen Gutachten sowie zu schriftlichen Äußerungen in Gnadensachen und Verfahren nach § 57 StGB, § 88 JGG sind die Seelsorger nicht verpflichtet.

(5) Auf den Dienst der nebenamtlichen Seelsorger sind die Absätze 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

#### § 5

Die Seelsorger sind nicht verpflichtet, an der Zensur der Gefangenenbriefe mitzuwirken.

#### § 6

(1) Für den Dienst der Seelsorger (§ 4) gelten die Gottesdienstordnungen, Agenden, Ordnungen und Bestimmungen der für sie zuständigen Kirche.

(2) Grundsätzlich ist der Seelsorger für Gefangene seiner Konfession zuständig. In Einzelfällen betreut er auch Gefangene einer anderen Konfession, wenn diese es wünschen, wobei er, soweit dies nach den Umständen möglich und sinnvoll ist, mit dem zuständigen Seelsorger vorher Verbindung aufnehmen soll.

(3) Die äußere Organisation der Anstaltsseelsorge (z. B. Diensträume, Schreibhilfe, Dienstschlüssel, Hilfspersonal, Betreten der Haft Räume, Gottesdiensträume, Teilnahme am Gottesdienst usw.) wird im einzelnen unter Berücksichtigung der bestehenden Vollzugsvorschriften von dem Anstaltsleiter im Benehmen mit dem Seelsorger geregelt.

(4) Bei der Planung, Gestaltung und Einrichtung von Gottesdiensträumen in einer Vollzugsanstalt unterrichten die Seelsorger ihre kirchlichen Vorgesetzten.

#### § 7

Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis ist von den Seelsorgern streng zu wahren.

#### § 8

Beschwerden von Gefangenen über den Seelsorger in geistlichen Angelegenheiten sind an die zuständige Kirche weiterzuleiten. Diese hört den Seelsorger und den Dekan sowie gegebenenfalls den Anstaltsleiter über die Beschwerde.

#### § 9

(1) Das Justizministerium beruft im Einvernehmen mit dem zuständigen Dekan die hauptamtlichen evangelischen und katholischen Seelsorger im Vollzug im jährlichen Wechsel zu Fortbildungsmaßnahmen ein. Organisation und Durchführung obliegen dem Dekan nach Absprache mit dem Justizministerium. Die Fortbildungsveranstaltungen dienen der Ausrichtung des Dienstes, dem Erfahrungsaustausch und der Weiterbildung.

(2) Zur Teilnahme an anderen Konferenzen des kirchlichen Dienstes im Vollzug wird den Seelsorgern Dienstbefreiung erteilt.

(3) Der Seelsorger hat Anspruch auf Teilnahme an den Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen seiner Kirche entsprechend den hierfür geltenden Richtlinien und nach Maßgabe von Absprachen zwischen den Kirchen und dem Justizministerium.

#### § 10

(1) Die Vertretung der hauptamtlichen Seelsorger in Urlaubs- und Krankheitszeiten regelt der Anstaltsleiter nach Anhörung des Seelsorgers und gegebenenfalls des Dekans.

(2) Die Vertretung der nebenamtlichen Seelsorger bleibt der Regelung im Einzelfall überlassen.

§ 11

Die hauptamtlichen Seelsorger erhalten als Ausgleich für ihren Dienst an den Sonnabenden, Sonn- und kirchlichen Feiertagen einen jeweils bis auf weiteres festzusetzenden dienstfreien Tag während der Woche. Das Nähere regelt der Anstaltsleiter im Benehmen mit dem Seelsorger.

§ 12

Ergänzend zu diesen Richtlinien sind die allgemeinen Dienstanweisungen, die in den betreffenden Kirchen für alle Geistlichen gelten, für die Seelsorger entsprechend anzuwenden.

§ 13

Diese AV. tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1977 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die AV. d. JuM. vom 5. Juli 1972 (2412 I — VI/94) — Die Justiz 239 — aufgehoben.

gez. Peterke

Nr. 74

Ord. 11. 5. 77

**Vergütungsrahmenordnung für  
Pfarrhaushälterinnen**

Die Vergütungsrahmenordnung für Pfarrhaushälterinnen vom 22. 10. 1974 in der Fassung der Änderung vom 9. 12. 1975 wird mit Wirkung vom 1. 2. 1977 wie folgt neu gefaßt:

1. Die Vergütung der Pfarrhaushälterinnen richtet sich nach der unter Ziffer 3 aufgeführten Vergütungstabelle.
2. Die Einstufung in die einzelnen Vergütungsstufen dieser Tabelle erfolgt durch Vereinbarung bei Einstellung der Pfarrhaushälterin. Nach jeweils 2 im selben Arbeitsverhältnis verbrachten Dienstjahren erfolgt die Vergütung nach der jeweils nächst höheren Vergütungsstufe.
3. Die Bruttovergütung (einschl. des Wertes der freien Station) beträgt:

Stufe 1	1 000,—	DM
Stufe 2	1 020,—	DM
Stufe 3	1 040,—	DM
Stufe 4	1 060,—	DM
Stufe 5	1 080,—	DM
Stufe 6	1 100,—	DM
Stufe 7	1 125,—	DM
Stufe 8	1 150,—	DM
Stufe 9	1 180,—	DM
Stufe 10	1 210,—	DM
Stufe 11	1 240,—	DM
Stufe 12	1 270,—	DM
Stufe 13	1 300,—	DM

Eine höhere Vergütung kann in besonderen Einzelfällen vereinbart werden. Der Zuschuß des Erzbistums wird aber nur aus der Vergütung nach Stufe 13 gewährt.

4. Als Weihnachtswendung wird die Zahlung der vereinbarten monatlichen Bruttovergütung gemäß Nr. 3 empfohlen. Unter der Voraussetzung, daß der Geistliche dieser Empfehlung folgt, gewährt das Erzbistum einen Zuschuß in Höhe von 33 v. H. der Bruttovergütung.

Nr. 75

Ord. 13. 5. 77

**Ausbildung der Mesner**

Die Diözese Rottenburg veranstaltet vom 15. bis 27. August 1977 den ersten Teil eines vierwöchigen Grundausbildungskurses für hauptberufliche Mesner. An diesem Kurs können auch Mesner(innen) aus der Erzdiözese Freiburg teilnehmen. Die Gesamtkosten betragen pro Teilnehmer DM 500,—.

Sie werden wie folgt verteilt:

Der Teilnehmer selbst leistet	DM 110,—
Die Kirchengemeinde	DM 200,—
Die Diözese	DM 190,—

Die Kosten für die Vertretung während der Abwesenheit des Mesners gehen zu Lasten der Kirchengemeinde.

Anmeldungen sind durch das zuständige Pfarramt bis 22. 7. 1977 an das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg, Herrenstraße 35, 7800 Freiburg, zu richten.

Nr. 76

Ord. 11. 5. 77

**Lernmittel: Zielfelder RU 7/8**

Der Kösel-Verlag hat leider die Nullauflage des Buches Zielfelder RU 7/8 in einer so großen Anzahl auf den Markt gebracht, daß der Eindruck erweckt wurde, das Buch sei als Fortsetzung von Zielfelder RU 5/6 zur Anschaffung für die Schüler frei. Es ist dagegen festzustellen, daß die Nullauflage lediglich zur Prüfung für Lehrkräfte etc. veröffentlicht war, daß diese Nullauflage verschiedene erhebliche Mängel aufwies und sie deshalb von der Bischöflichen Prüfungskommission als Lernmittel für den Katholischen Religionsunterricht nicht genehmigt wurde. Das Buch ist daher in die Lernmittelliste für das Schuljahr 1977/78 in Baden-Württemberg nicht aufgenommen worden.

Inzwischen ist eine revidierte Fassung von Zielfelder RU 7/8, die als 1. Auflage erscheinen soll, erarbeitet und wird demnächst zusammen mit einzel-

nen Kommentarstücken (für die Hand der Lehrer) der Bischöflichen Prüfungskommission vorgelegt. Es ist zu hoffen, daß Zielfelder RU 7/8 noch im Schuljahr 1977/78 das Impressum der Deutschen Bischöfe und die Genehmigung zur Zulassung als Lernmittel in Baden-Württemberg erhält.

Nr. 77

Off. 11. 5. 77

### Citatio per edictum

Freiburger Ehenichtigkeitsverfahren I. Instanz  
Stark-Butz

Da der augenblickliche Aufenthaltsort von Herrn Karl Hermann Butz, Gegenpartei in obengenannter Sache, unbekannt ist, laden wir denselben hiermit zur Streiteinlassung auf Donnerstag, den 16. Juni 1977, um 11 Uhr in das Erzbischöfliche Offizialat Freiburg i. Br. (Herrenstraße 35). Erscheint der Geladene ohne Angabe von Gründen zum festgesetzten Termin nicht, wird er für gerichtssäumig erklärt.

Herr Karl Hermann Butz ist am 23. Februar 1950 geboren und war früher in 7800 Freiburg, 7601 Hohberg-Diersburg, 7506 Bad Herrenalb und angeblich auch in 7730 Villingen wohnhaft.

Priester und Gläubige, denen der jetzige Aufenthaltsort des Genannten bekannt ist, werden gebeten, ihn von obiger Ladung zu unterrichten.

Prof. Dr. Ulrich Mosiek, Offizial  
Elisabeth Gossner, Notarin

### Sportwerkwoche für Seelsorger

Alle Priester — insbesondere die Geistlichen Beiräte der DJK — werden auch in diesem Jahr wieder zu einer Sportwerkwoche für Seelsorger eingeladen, die

vom 1. bis 5. August 1977 in der DJK-Sportschule in Münster, Grevenerstraße 125—127 (Tel. 0251/23167) durchgeführt wird. Die Teilnehmer der vergangenen Werkwochen haben wiederholt darum gebeten, in jedem Jahr eine solche Tagung anzubieten.

Im sportpraktischen Teil, in dem Gelegenheit zu kreativem Spiel, zu Schwimmen und Freizeitsport besteht, wird auf Alter und sportliche Leistungsfähigkeit Rücksicht genommen. Bei guter körperlicher

Disposition kann auch das Sportabzeichen erworben werden.

Neben dem sportlichen Angebot ist viel Raum für das Gespräch über pastorale, pädagogische und organisatorische Fragen im Sport vorgesehen.

Folgende Themen stehen auf dem Programm:

- Die Begegnung von Kirchengemeinde und Sportverein — ein neuer Ansatz für die pastorale Arbeit?
- Der Gesundheitswert des Sports — aufgezeigt am praktischen Beispiel Ausdauer.
- „Miteinander für alle — Gemeinsame Wege für Kirchengemeinden und Sportvereine“ — Überlegungen aus der Praxis für die Praxis.
- Erfahrungsaustausch über Sport mit Randgruppen (Behinderte, ausländische Mitbürger, Strafgefangene).
- Tonbild „DJK heute — ein Sportverband stellt sich vor“.

Kursleitung: Paul Jakobi, Bundesverbandsbeirat der DJK.

Fachliche Leitung für den Sport: Wolfgang Zalfen, Leiter der DJK-Sportschule.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden von der DJK übernommen; von den Reisekosten können 50% (BB-Tarif 2. Klasse) erstattet werden.

Interessenten werden gebeten, sich beim  
DJK-Sportamt  
Postfach 320229  
4000 Düsseldorf 30  
anzumelden.

### Besetzung einer Pfarrei

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 11. Mai 1977 die Pfarrei Wertheim St. Venantius, Dekanat Tauberbischofsheim, dem Religionslehrer Georg Röser in Eberbach verliehen.

### Im Herrn ist verschieden

14. Mai: Behrle Rudolf, Geistlicher Rat, res. Pfr. von Öhningen, † in Renchen

R. i. p.

### Erzbischöfliches Ordinariat